

Antrag

der Abgeordneten Dr. André Hahn, Katrin Kunert, Jan Korte, Ulla Jelpke, Harald Petzold (Havelland), Kersten Steinke und der Fraktion DIE LINKE.

Anti-Doping-Gesetz für den Sport vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Doping und andere Manipulationen im sportlichen Wettbewerb, wie zum Beispiel Match Fixing und Korruption, sind eine Bedrohung für den Sport. Sie untergraben die positiven Funktionen, die der Sport für die Gesellschaft hat und widersprechen den grundlegenden Werten von Respekt, Fairness und Toleranz.

Der Sport hat sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend gewandelt und wenngleich seine ethischen und moralischen Grundlagen nach wie vor Gültigkeit haben, ist gerade der Spitzensport heute als eigenständiger Wirtschaftszweig anzusehen. Eine negative Konsequenz dieser Entwicklung ist, dass der Sport auch eine Plattform für kriminelle Machenschaften ist. Neben den Sportlerinnen und Sportlern, die sich aus unterschiedlichen Gründen für Doping und damit gegen sauberen Sport entscheiden, gibt es auch ein Netzwerk von Personen im Hintergrund, welches den Regelverstoß erst ermöglicht oder zur Verdeckung beiträgt. Diese Netzwerke haben zum Teil das Ausmaß von organisierter Kriminalität und selbst wenn Sportlerinnen und Sportler oder andere Beteiligte diesen Kreislauf verlassen und ihr Schweigen brechen wollen, so finden sie nur wenig Anlaufstellen und Hilfe.

Auch im Breitensport (ver)föhren Leistungsdruck und das Streben nach einem „Traumbody“ zur Nutzung leistungsfördernder Mittel auch bei Inkaufnahme gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Besonders gefährdet sind hierbei Kinder und Jugendliche, die insbesondere durch das Internet nahezu uneingeschränkten Zugang zu solchen Mitteln haben. Diese Entwicklung ist auch deshalb besorgniserregend, weil hier (anders als im Leistungssport) davon ausgegangen werden muss, dass vielen die kurz- und langfristigen Schädigungen etwa durch den Konsum von Anabolika nicht ausreichend bekannt sind.

Aufklärung und Prävention sind hier besonders notwendig, können aber trotzdem nur die Auswirkungen von grundsätzlichen gesellschaftlichen Fehlentwicklungen etwas abfedern. Letztlich braucht es eine fachübergreifende gesellschaftliche Debatte darüber, wie die Anforderungen unserer Leistungsgesellschaft an den einzelnen Menschen so gestaltet werden können, dass sie auch zu bewältigen sind. Das Gefühl, diesen Ansprüchen nicht gerecht zu werden und die dadurch hervorgerufenen Selbst-Optimierungsstrategien sind letztlich Symptome einer Gesellschaft, die Leistungsfähigkeit und Wettbewerb über alles stellt. Dem kann letztlich nur durch die Gestaltung gesundheitsförderlicher Lebensbedingungen begegnet werden. Dabei ist der

Begriff Gesundheit in Übereinstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation als physisches, psychisches und soziales Wohlergehen zu verstehen.

Angesichts der enormen Summen, die auf legale und illegale Weise im und durch den Sport umgesetzt werden, und den schwerwiegenden Schäden, die Doping verursacht, besteht ein dringender Handlungsbedarf. Der Sport allein kann dieses Problem jedoch nicht lösen. Der Staat muss hier zum Schutz des sportlichen Wettbewerbs und nicht zuletzt auch zum Schutz des Sports und seiner Werte selbst ein Regelwerk schaffen, um gegen Doping im Sport vorzugehen. Dabei stehen das sportrechtliche und staatliche Sanktionsverfahren nebeneinander, um sich gegenseitig effektiv zu ergänzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport vorzulegen. Zweck dieses Gesetzes soll sein, Sportlerinnen und Sportler sowie den freien Wettbewerb im Sport vor unlauteren Manipulationen in Form von Doping zu schützen. Sowohl die Sportlerinnen und Sportler als auch ihr Umfeld, wie Trainerinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte sowie sonstige Betreuerinnen und Betreuer sollen in den Geltungsbereich der Vorschriften einbezogen werden. Unter Berücksichtigung der Autonomie des Sports soll in dem Gesetz insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. Die Festlegung von relevanten Definitionen, insbesondere:
 - Doping bzw. Einnahme und Anwendung zu Dopingzwecken im Sport,
 - Dopingmittel und Dopingmethoden.
2. Zur Definition der einzelnen Dopingmittel und Dopingmethoden hat das zuständige Bundesministerium eine Verordnung zu erlassen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Liste hat sich an der des Welt-Anti-Doping-Codes zu orientieren.
3. Die Verpflichtung des Staates, geeignete Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, zu fördern und umzusetzen, insbesondere:
 - im Jugend- und Nachwuchsbereich, auch unter Einbeziehung der Eltern von Nachwuchssportlerinnen und -sportler in entsprechende Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen zu investieren,
 - bezogen auf die Aus- und Weiterbildung der Personen im Umfeld der Sportlerinnen und Sportler (z. B. Trainerinnen und Trainer sowie sonstige Betreuerinnen und Betreuer),
 - die Aufklärung über die Folgen von Doping und insbesondere im Fitnesssport über die Wirkungen von anabolen Steroiden sowie über Nahrungsergänzungsmittel und sporttypische Aufbaupräparate und die Folgen von nicht sachgemäßem Gebrauch und möglichen Verunreinigungen bei der Herstellung,
 - die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) wird beauftragt, die negativen Auswirkungen von gebräuchlichen Arzneimitteln zum Muskelaufbau allgemein verständlich zusammenzufassen. Sportvereine sowie die Betreiberinnen und Betreiber von Sporteinrichtungen und Fitnessstudios werden verpflichtet, einen Ausdruck dieser Zusammenfassung für die Mitglieder sowie Besucherinnen und Besucher in ihren Einrichtungen gut sichtbar anzubringen.
4. Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, zum Beispiel angegliedert an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), an die sich z. B. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Eltern wenden können, um Informationen über Doping zu erhalten, aber auch, um einen bestehenden Dopingverdacht mitzuteilen und um Hilfe zu bitten.

5. Die Sicherstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) sowie die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit durch angemessene finanzielle Förderung.
6. Die Beleihung der NADA mit der öffentlichen Aufgabe der Dopingbekämpfung aufgrund dieses Gesetzes und die Festlegung von Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen der NADA und den staatlichen Ermittlungsbehörden.
7. Die Festlegung einer Rechtsgrundlage im Sinne des § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bezüglich der Nutzung des Meldesystems ADAMS durch Sportlerinnen und Sportler.
8. Die Festlegung von Straftatbeständen, insbesondere:
 - Strafbarkeit des Eigendopings von Sportlerinnen und Sportlern,
 - die im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Betätigung als Person mit öffentlichen Mitteln gefördert bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigt werden,
 - die Mitglied einer Nationalmannschaft oder eines entsprechenden Kadern sind oder
 - die durch ihre sportliche Tätigkeit regelmäßig Einnahmen erzielen, die einen wesentlichen Bestandteil am Gesamteinkommen ausmachen,mit dem Ziel, sich einen unlauteren Vorteil im sportlichen Wettbewerb zu verschaffen, Entsprechendes gilt auch für das Eigendoping im Trainingszeitraum, sofern dies geeignet ist, sich einen unerlaubten Vorteil im Wettbewerb zu verschaffen.
 - Die Rechtswidrigkeit der Tat entfällt, wenn die Einnahme des Dopingmittels oder die Anwendung der Dopingmethode nachweisbar medizinisch indiziert ist, was durch zwei voneinander unabhängige Ärztinnen oder Ärzte bestätigt werden muss.
 - Übernahme der Strafvorschriften aus den §§ 6a, 95 Absatz 1 Nr. 2a, 2b, Absatz 3 Nr. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) und Erweiterung der strafbewährten Tathandlungen beim Handeltreiben sowie bei Ein- und Ausfuhr von Dopingmitteln im Sinne dieses Gesetzes.
 - Als Strafen sind vorrangig Geldstrafen festzulegen, Freiheitsstrafen sollen nur für besonders schwere Fälle vorgesehen werden.
9. Ärztinnen und Ärzte, die nachweislich an Dopinganwendung beteiligt waren bzw. sind, sollen entsprechend dem § 3 Absatz 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung (BÄO) als unwürdig eingestuft werden; ihnen soll von der zuständigen Behörde nach § 5 Bundesärzteordnung (BÄO) die Approbation entzogen werden.
10. Pharmazeutische Unternehmen, die Produkte herstellen, welche zum Doping im Sinne dieses Gesetzes geeignet sind, haben entsprechende Warnhinweise auf den Primär- und Sekundärpackmitteln anzubringen. Die genaue Ausgestaltung der Vorschriften für Warnhinweise findet in der Verordnung nach Punkt 2 statt.
11. Die Möglichkeiten von Einziehung und Verfall entsprechend der §§ 73 ff. Strafgesetzbuch (StGB) sollen berücksichtigt werden.
12. Die Festlegung von bereichsspezifischen Regelungen zum Schutz von Whistleblowern sowie von Vorschriften über Strafmilderungen und das Absehen von Strafe.
13. Die dopingbezogenen Regelungen im Arzneimittelgesetz (AMG) und in der Strafprozessordnung (StPO) werden entsprechend angepasst bzw. gestrichen.

Berlin, den 6. August 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Doping gefährdet nicht nur Leib und Leben von Sportlerinnen und Sportlern, sondern ist auch eine Gefahr für den Sport als solcher und die Werte, die durch ihn in die Gesellschaft transportiert werden sollen. Der sportliche Wettbewerb verliert seine Bedeutung, wenn die Leistungen nicht mehr auf Talent und Training beruhen, sondern durch Medikamente oder medizinische Methoden erbracht werden. Diesen Wettbewerb gilt es zu schützen, da die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zugleich Vorbilder für Kinder und Jugendliche sind. Es wäre ein falsches Signal, wenn das Bild vermittelt wird, dass Höchstleistungen nur möglich sind, wenn man bereit ist, sogar die eigene Gesundheit zu riskieren.

Von grundlegender Bedeutung ist es, die Prävention insgesamt zu stärken. Es müssen entsprechende Aufklärungskampagnen für alle mittelbar oder unmittelbar am sportlichen Wettbewerb Beteiligten entwickelt und umgesetzt werden. Daneben ist es aber auch wichtig, im Bereich Freizeit- und Fitnesssport Aufklärung zu leisten. Gerade bei diesen Sportlerinnen und Sportlern herrscht viel Unkenntnis über die Gefahren von Doping, z. B. die Wirkung von anabolen Steroiden. Gerade die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen kann durch die Einnahme leistungssteigernder Substanzen gefährdet sein.

Bei Nahrungsergänzungsmitteln ist auf einen bewussten Umgang zu achten und darüber aufzuklären, dass es bei nicht bestimmungsgemäßer Einnahme bzw. verunreinigten Produkten ebenfalls zu Schäden kommen kann. Als Informationsquelle kann hier die so genannte Kölner Liste des Instituts für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln dienen.

Ein Handeln des Staates ist unerlässlich. Staat und Sport müssen in einem engen Schulterschluss gegen diese Auswüchse vorgehen. Staatliche und sportrechtliche Gerichtsbarkeit sollen dabei parallel nebeneinander bestehen und sich in sinnvoller Weise ergänzen. Ein solches Gesetz ist auch mit der Autonomie des Sports vereinbar, da das Sportgerichtsverfahren hiervon unberührt bleibt. Darüber hinaus gilt die Autonomie des Sports auch nicht schrankenlos. In diese Richtung geht auch eine Entscheidung des Landgerichts München, in welcher jüngst die Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen festgestellt wurde. Athleten sind danach nicht mehr schutzlos der Sportjustiz unterworfen. Der Sport befindet sich in einem stetigen Wandel und damit einhergehend wandeln sich auch die Verantwortlichkeiten für bestimmte Probleme.

Neben umfassenden Vorschriften die Prävention betreffend, soll dieses Gesetz auch Sanktionen vorsehen und dabei auch die dopende Sportlerin bzw. den dopenden Sportler als Zentralgestalt des Geschehens mit in den Fokus nehmen. Fälle, wie zum Beispiel der des amerikanischen Radfahrers Lance Armstrong, zeigen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Sportlerinnen und Sportler außen vor zu lassen. Als Bestrafung sind vorrangig Geldstrafen auszusprechen. Die konkrete Höhe soll sich dabei an der Höhe des Einkommens orientieren, welches unmittelbar oder mittelbar durch den Sport erzielt wird.

Es ist jedoch ebenso wichtig, auch das Umfeld der Sportlerin oder des Sportlers zu berücksichtigen und entsprechendes Verhalten unter Strafe zu stellen. Die Sportlerin oder der Sportler darf nicht das Bauernopfer für Machenschaften im Hintergrund sein.

Für Sportlerinnen und Sportler, die Einnahmen aus dem Sport beziehen und bei denen Dopingmittel im Körper oder die Anwendung von Dopingmethoden nachgewiesen werden, bedarf es eines speziellen Straftatbestandes. Wenn sie manipulieren, um sich einen Vorteil im Wettkampf verschaffen, dann gefährdet dies die Integrität eines jeden Wettkampfes. Doping darf sich nicht mehr lohnen.

Neben der Schaffung eines eigenen Straftatbestandes wegen Eigendopings der Sportlerin bzw. des Sportlers sollen die Vorschriften aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) übernommen und um weitere Tathandlungen ergänzt werden.

Von grundlegender Bedeutung ist es auch, Sportlerinnen und Sportler dabei zu unterstützen, Dopingpraktiken aufzudecken und entsprechende Strukturen offenzulegen. Sie müssen ermutigt werden, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Es ist nicht hinnehmbar, dass viele aus Angst vor Repressalien innerhalb des eigenen Teams oder aus Angst vor Bestrafung wegen eigener Dopingvergehen schweigen. Entsprechende Schutzvorschriften oder die Möglichkeit von Strafmilderungen bzw. dem Absehen von Strafe könnten hier hilfreich sein.

Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) muss als Kompetenzzentrum im Kampf gegen Doping gewürdigt und entsprechend ausgestattet sein. Dies bedeutet, dass sie finanzielle Planungssicherheit erhält und dass sie organisatorisch so aufgestellt ist, dass sie ihre Aufgaben effektiv und zielorientiert erfüllen kann.

Angesichts des Ausmaßes der Problematik und der immensen Schäden, die dadurch verursacht werden, bedarf es rechtlicher Regelungen. Eine lediglich moralische Verurteilung durch den Staat ist nicht ausreichend.